

Steuerverordnung Nr. 13**Abzüge für Berufskosten¹⁾**

RRB vom 19. Mai 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 32 Buchstabe f, 33, 41 Absatz 1 Buchstaben c und d, 118 Absatz 2 sowie 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985²⁾

beschliesst:

§ 1.³⁾ 1. Allgemein

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Berufskosten jene Aufwendungen vom Einkommen abgezogen werden, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen, nämlich

1. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
2. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit im Rahmen von §§ 4 und 5 dieser Verordnung;
3. die übrigen für die Berufsausübung erforderlichen Kosten;
4. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

² ...⁴⁾**§ 2.⁵⁾ II. Pauschalabzüge**

¹⁾ In dieser Verordnung werden Pauschalansätze für die Berufskosten nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1-3 festgelegt. Bei den Weiterbildungs- und Umschulungskosten kann nur der tatsächliche Aufwand abgezogen werden.

²⁾ Die Pauschalabzüge können nur beansprucht werden, soweit entsprechende Auslagen vom Arbeitgeber nicht vergütet werden.

³⁾ Die Pauschalabzüge, die nicht im Verhältnis zum Einkommen festgesetzt werden, sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres, als Teilzeitarbeit oder im Nebenberuf ausgeübt wird. Für die Dauer der Arbeitslosigkeit wird der Abzug nach § 6 dieser Verordnung nicht gekürzt.⁶⁾

⁴⁾ Die Pauschalabzüge werden ohne besonderen Nachweis gewährt. Verlangt der Steuerpflichtige höhere Abzüge, so hat er die entsprechenden

¹⁾ Titel Fassung vom 26. Oktober 1994; GS 93, 314.

²⁾ BGS 614.11.

³⁾ § 1 Abs. 1 Fassung vom 26. Oktober 1994.

⁴⁾ § 1 Absatz 2 aufgehoben am 22. August 2000.

⁵⁾ § 2 Abs. 1 Fassung vom 26. Oktober 1994; GS 93, 314.

⁶⁾ § 2 Absatz 3 Fassung vom 22. August 2000.

tatsächlichen Auslagen nachzuweisen. Für die Mehrkosten auswärtiger Verpflegung und für Schichtarbeit gelten in jedem Fall die Ansätze nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

⁵ Die Pauschalabzüge gelten auch für den unselbständigerwerbenden Ehegatten. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten sind die Abzüge aber nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, das den Rahmen der ehelichen Beistandspflicht eindeutig übersteigt.

§ 3. III. Berufskosten 1. Fahrtkosten

¹ Als Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können abgezogen werden:

1. bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Autobus usw.) oder eines Verkehrsmittels, das von einem Dritten geführt wird (Mitfahrt): die tatsächlichen Kosten;
2. bei Benützung eines Fahrrades bis 700 Franken;¹⁾
3. bei Benützung eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 ccm, Kontrollschild mit gelbem Grund), wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mindestens 1 km (einfache Wegstrecke) beträgt bis 700 Franken;²⁾
4. bei Benützung eines Motorrades oder eines Privatautos, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mindestens 1 km (einfache Wegstrecke) beträgt: der Betrag, den der Steuerpflichtige bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen; steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen aus beachtlichen Gründen nicht zugemutet werden (z.B. wegen Gebrechlichkeit, beachtenswerter Entfernung der Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle; ungünstigen Fahrplanes usw.) so können abgezogen werden:
 - a) für Motorräder (Hubraum über 50 ccm, Kontrollschild mit weissem Grund, alle Typen einschliesslich Motorroller): 40 Rappen/km;³⁾
 - b) für Autos: 65 Rappen/km.⁴⁾

² Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag kann höchstens der Abzug für auswärtige Verpflegung nach § 4 Absatz 1 geltend gemacht werden.⁵⁾

³ Wenn der Steuerpflichtige das Motorrad oder das Privatauto zur Berufsausübung benützen muss, können die Kosten der beruflichen Fahrten nach den Ansätzen von Absatz 1 Ziffer 4 abgezogen werden, soweit die Kosten nicht vom Arbeitgeber vergütet werden.

⁴ Steuerpflichtige, die in einer Steuerperiode den Abzug der tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen, können in den folgenden vier Steuerperioden nicht mehr den Pauschalabzug beanspruchen.⁶⁾

¹⁾ Betrag angepasst am 22. August 2000.

²⁾ Betrag angepasst am 22. August 2000.

³⁾ Betrag angepasst am 22. August 2000.

⁴⁾ § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe b Fassung vom 22. August 2000.

⁵⁾ § 3 Abs. 2 Fassung vom 23. September 1997.

⁶⁾ § 3 Absatz 4 Fassung vom 22. August 2000.

§ 4. 2. Mehrkosten für Verpflegung und bei Schichtarbeit

¹ Als Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit können, wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder bei sehr kurz bemessener Essenspause aus beruflichen Gründen eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann, abgezogen werden:¹⁾

1. Mehrkosten für eine Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen): 14 Franken, höchstens 3000 Franken im Jahr.²⁾
2. der halbe Abzug nach Ziffer 1 (7 Franken bzw. 1500 Franken im Jahr)³⁾ ist zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder die Abgabe von Gutscheinen verbilligt oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z. B. im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

² Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten den Steuerpflichtigen auf weniger als 9 Franken zu stehen kommen beziehungsweise wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen 8 Franken, Abendessen 7 Franken oder 20 Franken pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.⁴⁾

³ Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ein Abzug von 14 Franken, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von 3000 Franken im Jahr gewährt.⁵⁾ Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zuhause eingenommen werden können. Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung (Abs. 1 oder § 5 hienach) beansprucht werden.

§ 5. 3. Mehrkosten bei Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten wie folgt abziehen:

1. für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung, soweit für diese Mahlzeiten am Arbeitsort keine Kochgelegenheit zur Verfügung steht:
 - a) pro Hauptmahlzeit 14 Franken, somit 28 Franken im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt 6000 Franken im Jahr;
 - b) wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers), so wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (7 Franken) gewährt, somit ge-

¹⁾ § 4 Absatz 1 Ingress Fassung vom 22. August 2000.

²⁾ Beträge angepasst am 22. August 2000.

³⁾ Beträge angepasst am 22. August 2000.

⁴⁾ Beträge angepasst am 22. August 2000.

⁵⁾ Beträge angepasst am 22. August 2000.

samthaft 21 Franken im Tag und 4500 Franken im Jahr; in den Fällen von § 4 Absatz 2 wird kein Abzug gewährt;¹⁾

2. für die Kosten der Unterkunft: die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer oder eine auswärtige Wohnung, höchstens aber für zwei Raumeinheiten;²⁾
3. für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr: die notwendigen Fahrtkosten, in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 6.³⁾ 4. Übrige Berufskosten

¹⁾ Als übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten können pauschal 3% des Nettolohnes, mindestens 1900 Franken und höchstens 3800 Franken, abgezogen werden.⁴⁾

²⁾ Als übrige Berufskosten, die in der Pauschale enthalten sind, gelten insbesondere die Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss sowie die Mehrauslagen bei Schwerarbeit.

³⁾ Die Kosten des privaten Arbeitszimmers können Steuerpflichtige abziehen, die nachweisbar ein Zimmer ihrer Privatwohnung hauptsächlich und regelmässig für ihre Berufsarbeit benützen müssen, weil am Arbeitsort kein entsprechender Raum zur Verfügung steht. Abziehbar sind die Aufwendungen für Miete beziehungsweise der Anteil Mietwert sowie die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung. Wer die tatsächlichen Kosten des Arbeitszimmers abzieht, kann die Pauschale nach Absatz 1 nicht beanspruchen.

§ 6^{bis}.⁵⁾ 5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten

¹⁾ Als Weiterbildungskosten können die Aufwendungen für jene Weiterbildung abgezogen werden, die objektiv mit der gegenwärtigen Berufsausübung zusammenhängt, zur Erhaltung und Sicherung der beruflichen Stellung und dem beruflichen Fortkommen dient.

²⁾ Nicht abgezogen werden können die Kosten der Erstausbildung sowie der Weiterbildung, die Voraussetzung ist für den Aufstieg in eine eindeutig höhere Berufsstellung.

³⁾ Als Umschulungskosten können die Aufwendungen für die durch äussere Umstände veranlasste Umschulung auf einen neuen Beruf im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Tätigkeit abgezogen werden.⁶⁾

⁴⁾ Voraussetzung ist eine abgeschlossene Erstausbildung in einem öffentlich anerkannten Beruf (abgeschlossenes Studium, Lehrabschluss) oder eine Anlehre mit mindestens 3jähriger Tätigkeit im angelernten Beruf.

⁵⁾ Weiterbildungs- und Umschulungskosten können nicht abgezogen werden, soweit sie von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind.

¹⁾ § 5 Ziffer 1 Fassung vom 22. August 2000.

²⁾ § 5 Ziff. 2 Fassung vom 9. September 1991; GS 92, 199.

³⁾ § 6 Fassung vom 26. Oktober 1994; GS 93, 314.

⁴⁾ § 6 Absatz 1 Fassung vom 22. August 2000.

⁵⁾ § 6^{bis} eingefügt am 26. Oktober 1994.

⁶⁾ § 6^{bis} Absatz 3 Fassung vom 22. August 2000.

§ 7. IV. Unkosten bei Nebenerwerb

¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit können 20% der rohen Einkünfte aus dieser Tätigkeit, mindestens 700 Franken, gesamthaft aber höchstens 2200 Franken¹⁾ im Jahr abgezogen werden. Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als 700 Franken im Jahr, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

² Dieser Abzug umfasst sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufsauslagen, also alle Kosten gemäss § 33 Absatz 1 des Gesetzes; der Nachweis höherer Kosten bleibt aber vorbehalten.

³ Als Nebenerwerbstätigkeit gilt

1. eine Erwerbstätigkeit, die neben einer Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird;
2. eine bloss gelegentliche und unregelmässige Erwerbstätigkeit.

⁴ Nicht zulässig ist dieser Pauschalabzug für Einkommen aus einer regelmässig, aber nur zeitlich (z.B. halbtags, tageweise) ausgeübten Erwerbstätigkeit.²⁾ Handelt es sich hierbei um eine selbständige Tätigkeit, so kommt der Abzug der tatsächlichen Kosten in Betracht; bei unselbständiger Tätigkeit dagegen sind die angemessen gekürzten Abzüge nach §§ 3–6 dieser Verordnung anzuwenden.

⁵ Der Pauschalabzug ist ebenfalls nicht zulässig für Einkommen aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, da die damit verbundenen Unkosten in der Regel gesondert vergütet werden.

§ 8. ...³⁾

§ 9. ...⁴⁾

§ 10. ...⁵⁾

§ 11. VIII. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1987 in Kraft.⁶⁾ Sie ersetzt für die Steuerjahre 1987 und folgende die Steuerverordnung Nr. 13 vom 28. Januar 1986⁷⁾.

¹⁾ Beträge angepasst am 7 November 1995; GS 93, 673.

²⁾ § 7 Abs. 4 Satz 1 Fassung vom 22. September 1992.

³⁾ § 8 aufgehoben am 22. August 2000.

⁴⁾ § 9 aufgehoben am 22. August 2000.

⁵⁾ § 10 aufgehoben am 26. Oktober 1994.

⁶⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 19. September 1988 am 1. Januar 1989;
- 24. April 1990 am 1. Januar 1991;
- 21. August 1990 am 1. Januar 1991;
- 9. September 1991 am 1. Januar 1992;
- 3. März 1992 am 1. Januar 1993;
- 22. September 1992 am 1. Januar 1993;
- 26. Oktober 1994 am 1. Januar 1995.
- 7 November 1995 am 1. Januar 1996;
- 23. September 1997 am 1. Januar 1998
- 22. August 2000 am 1. Januar 2001.

⁷⁾ GS 90, 376.